

Gemeinde Selfkant



Sitzungsvorlage 277/2008

öffentlich

Wahlausschuss

Anhörung

Finanzielle Auswirkungen	Nein	Vermögens/Verwaltungshaushalt	---
Haushaltsmittel zur Verfügung	---	Abwicklung über Haushaltsstelle	

Verpflichtung der Beisitzer

Sachverhalt:

Die Beisitzer des Wahlausschusses sind gem. § 6 KWahlO vor Beginn ihrer Tätigkeit auf die unparteiische Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei der amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheit zu verpflichten. Die Mitglieder des Wahlausschusses sind nicht gehindert, an einer Entscheidung mitzuwirken, die sich auf ihre Wahl oder Bewerbung erstreckt.